

SCHRIFTEN DES
DEUTSCHEN VEREINS FÜR INTERNATIONALES SEERECHT
REIHE A: BERICHTE UND VORTRÄGE

HEFT 106

Carsten Grau

RULE B ATTACHMENT

HAMBURG 2010

RULE B ATTACHMENT

Vortragsveranstaltung des
Deutschen Vereins für Internationales Seerecht
am 2. September 2009

Carsten Grau

HAMBURG 2010

Rule B Attachment – eine (vorerst beendete) Erfolgsgeschichte

Rechtsanwalt Carsten Grau¹

In Zeiten globaler Wirtschaftskrisen lässt die Zahlungsmoral erfahrungsgemäß nach. Zunehmend kommt es – insbesondere auch im international geprägten Schifffahrtsgeschäft – zu streitigen Auseinandersetzungen. 1

Soweit im Rahmen der Verfolgung schifffahrtsbezogener Zahlungsansprüche ein hinreichender US-Bezug gegeben ist, hatte sich das sog. „Rule B Attachment“ gemäß Supplemental Admiralty Rule B der Federal Rules of Civil Procedure² als außerordentlich wirksames Mittel zur Forderungsdurchsetzung erwiesen. 2

Hiernach kann ein US-Gericht auf Antrag des Gläubigers Vermögenswerte des Anspruchsgegners arrestieren, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind: 3

- der Anspruchsgrund muss innerhalb der schifffahrtsrechtlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts liegen („*within the court's admiralty and maritime jurisdiction*“);
- der Antragsgegner muss im Gerichtsbezirk „unauffindbar“ sein („*cannot-be-found*“);
- Vermögenswerte des Antragsgegners sind im Gerichtsbezirk befindlich, und
- das Gericht ist nicht aufgrund gesetzlicher oder schifffahrtsspezifischer Bestimmungen an der Attachment-Entscheidung gehindert.

„*Within the court's admiralty and maritime jurisdiction*“ liegen z. B. 4 Forderungen aus Charter Parties, Prämienforderungen eines Seeversicherers, Ansprüche des Versicherten gegen den Seeversicherer, Frachtforderungen (z. B. unter einem Contract of Affreightment), Deadfreight-Forderungen, Forderungen auf Darlehensrückzahlung (soweit durch Schiffshypothek besichert) und Schadensersatzforderungen, die aus Schiffsunfällen herrühren. Im Prinzip wird dieses Merkmal so weit ausgelegt, dass

¹ Carsten Grau ist zugelassen als Rechtsanwalt in Hamburg und als Solicitor (England & Wales). Er ist Partner der internationalen Anwaltskanzlei DLA Piper und gehört der weltweiten Praxisgruppe “Shipping Offshore Transportation” bei DLA Piper an.

² Wortlaut abrufbar unter: <<http://www.law.cornell.edu/rules/frcp/RuleB.htm>>.

alles, was irgendwie ein Schiff beinhaltet, als seerechtlicher Anspruch gewertet wurde.³

- 5 Das „*cannot-be-found*“-Merkmal ist erfüllt, wenn für den Schuldner weder eine anderweitige persönliche Zuständigkeit begründet ist, noch Zustellungen an ihn innerhalb des Gerichtsbezirks bewirkt werden können. Sobald eines dieser beiden Erfordernisse gegeben ist, kann jedweder Vermögenswert des Antragsgegners arretiert werden, selbst wenn der Vermögenswert in keinem Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Anspruch steht.
- 6 Da ein Rule B Attachment *ex parte*, also ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners ergeht, steht diesem das Recht auf umgehende mündliche Verhandlung nach der Arrestentscheidung zu.⁴ Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung kann der Anspruchsgegner die Wirksamkeit des Attachment, die Höhe der angeordneten Sicherheitsleistung sowie prozessuale Mängel des Verfahrens rügen. Dem Antragsteller obliegt dabei der Nachweis, warum das Attachment aufrecht zu erhalten sei, wobei allerdings die Hürden der Darlegungslast für den Antragsteller nicht allzu hoch sind. Das Gericht prüft nicht die materielle Begründetheit des Anspruchs und der Anspruchsteller hat lediglich darzulegen, dass die Formalien der Antragstellung und der Zustellung eingehalten wurden und dass die vier obengenannten Voraussetzungen für das Attachment erfüllt sind.
- 7 Der Antragsteller muß allerdings den Nachweis erbringen, dass die Höhe des von ihm behaupteten Zahlungsanspruchs in nachvollziehbarer Weise berechnet wurde, wobei Zinsen und Prozess- bzw. Schiedsverfahrenskosten eines parallel anhängigen Hauptsacheverfahrens bei einem ordentlichen oder Schiedsgericht hinzugesetzt werden dürfen. Soweit der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung seiner Darlegungslast nachkommt, hat das Gericht gleichwohl noch die Möglichkeit, das Attachment aufzuheben, wenn
- der Antragsgegner sich in einer tauglichen angrenzenden Jurisdiktion aufhält;
 - der Antragsgegner sich in dem Gerichtsbezirk aufhält, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat;
 - der Antragsteller bereits hinreichende Sicherheitsleistung für die ausstehende Hauptsacheentscheidung erlangt hat.

³ Rutkowski, „*Has the Specter of Rule B Dispersed?*“, NYMAR October 2009, erhältlich unter: <http://www.nymar.org/nymar_news_continuedstories.html#rule_b_continued>.

⁴ Rule E (4) (f) des Admiralty Supplements der U.S. Federal Rules of Civil Procedure.

Das Gericht führt allerdings keine aufwändige Tatsachenermittlung hinsichtlich der näheren Umstände der Aufhältlichkeit des Antragsgegners durch. Allerdings kann eine Aufhebung aus Billigkeitserwägungen aufgehoben werden, wenn sich die beiden Parteien in derselben geographischen Region aufhalten und derselben Gerichtsbarkeit unterstehen.⁵ 8

Nachdem einige New Yorker Gerichte zunächst eine Abwägung der Erforderlichkeit des Attachment gegen die für den Antragsgegner durch das Attachment hervorgerufenen Nachteile für geboten hielten, wird von den Gerichten nunmehr durchgehend nicht mehr die Erforderlichkeit des Attachment gegen die nachteiligen Effekte für den Antragsgegner im Rahmen der Entscheidung über die Aufhebung bzw. Aufrechterhaltung des Attachment abgewogen. 9

Cannot-be-found-Kriterium

Für den Schuldner darf weder eine anderweitige persönliche Zuständigkeit noch eine Adresse im Gerichtsbezirk haben, an die Zustellungen getätigt werden können. 10

Einige Unternehmen haben den Versuch unternommen, den Rule B Attachments vorzubeugen, indem das „cannot-be-found“-Kriterium umgangen wurde (z. B. ein Geschäftssitz in New York angemeldet oder ein Vertreter zum Zwecke der Zustellung im Gerichtsbezirk benannt oder Büroräumlichkeiten in New York angemietet wurden). 11

In der Entscheidung des Court of Appeal vom 19. März 2009 in der Sache *STX Panocean (UK) C., Ltd. v. Glory Wealth Shipping Pte Ltd.*⁶ wurde in diesem Kontext festgestellt, dass ein Antragsgegner dem „cannot-be-found“-Kriterium nicht entspricht, wenn das Unternehmen einen Sitz im New Yorker Gerichtsbezirk angemeldet und zum Zwecke der Zustellung einen Prozessagenten bestellt hat. Insofern dürften sich Rule B Attachments auf diese Weise künftig vermeiden lassen. Allerdings sollten bei Anmeldung eines Geschäftssitzes in New York die weitreichenden steuerlichen und regulatorischen Implikationen beachtet werden, die ein dortiger Geschäftssitz mit sich bringt, und inwieweit die Inkaufnahme dieser Nachteile im Vergleich zu einem möglicherweise drohenden Rule B Attachment lohnenswert erscheint. Seit der Entscheidung des New York Court of Appeal in 12

⁵ *Hong Kong City-Dragon Shipping Co. v. Bentai Iron & Steel Group Inc.*, 2009 WL 2526219 (JFK) (S.D.N.Y. Aug. 19, 2009).

⁶ Docket no. 08-6131-cv, Decision: 19. März 2009.

*Koehler v. The Bank of Bermuda Ltd*⁷ ist die Gründung eines Geschäftssitzes in New York noch riskanter. Das Gericht bestätigte in dieser Entscheidung, dass New Yorker Gerichte die Befugnis haben, für Schuldner, die im Gerichtsbezirk eine Zustelladresse eingerichtet haben, im Rahmen von „turn over“-Proceedings im Sinne von Art. 52 N.Y. CPLR die Verbringung von im Ausland befindlichen Vermögensgegenständen in den New Yorker Gerichtsbezirk anordnen kann. Es stellt sich somit noch stärker die Frage, was das kleinere Übel ist.

Arrestierung elektronischer Überweisungsbeträge

- 13** Ursprünglich war das Rule B Attachment nur anwendbar zur Arrestierung von „materiellem und immateriellen Eigentum“. Dazu zählen Schiffe, Ladung und Container, Bunkeröl, Fracht und Heuerzahlungen, Verbindlichkeiten, Bankkonten.⁸
- 14** Was das Rule B Attachment dann aber für Anwälte besonders attraktiv gemacht hat, war die Möglichkeit, damit jegliche elektronischen Überweisungsbeträge (EFTs), die in US Dollar getätigt werden, zu arrestieren. Diese Möglichkeit resultiert einerseits aus der Tatsache, dass faktisch alle elektronischen USD-Überweisungen durch eine New Yorker Intermediary Bank geleitet werden.⁹ Rechtlich ermöglicht wurde die Arrestierung dieser sog. EFTs durch die Entscheidung des Second Circuit Court of Appeals in der Sache *Winter Storm Shipping v. Thai Petrochemical*¹⁰. Durch diese wurde der Anwendungsbereich des Rule B Attachment im Hinblick auf die Beschaffenheit arrestgeeigneter Vermögenswerte erheblich ausgeweitet. In diesem Fall hatte die Antragsgegnerin versucht, eine elektronische Überweisung über eine New Yorker Intermediary Bank zu veranlassen.
- 15** Der Appeals Court entschied, dass sich die Zuständigkeit der US-Gerichte im Sinne von Rule B auch auf elektronische Überweisungen erstreckt. Auch solche Überweisungsbeträge konnten danach arrestiert werden, selbst wenn die arrestierten Gelder keine Verbindung zu dem antragsgegenständlichen Anspruch aufweisen. Da wie erwähnt alle elektronischen

⁷ C.A.N.Y. 2d Cir. 2009, 2009 NY Slip Op 04297, Decision: 04. Juni 2009.

⁸ *Joshi*, „Dust settles after Rule B ruling“, Lloyd’s List, 21. Oktober 2009, S. 4.

⁹ Nicht zuletzt angesichts der zunehmenden Marktakzeptanz des Clearing House Interbank Payment System (CHIPS), <www.chips.org>; *Rutkowski*, „Has the Specter of Rule B Dispersed?“, NYMAR October 2009, erhältlich unter: <http://www.nymar.org/nymar_news_continuedstories.html#rule_b_continued>.

¹⁰ 310 F.3d 263 (C.A. 2d Cir. 2002), Docket no. 02-7078, Decision: 6. November 2002.

USD-Überweisungen über eine New Yorker Intermediary Bank geleitet werden, folgten aus der *Winter Storm*-Entscheidung sehr weitreichende praktische Konsequenzen, welche dem Rule B Attachment zu einer wahren „Blütezeit“ verholfen haben.

Auf *Winter Storm* folgte die Entscheidung *Aqua Stoli v. Gardner Smith*¹¹. Dort verwarf der Second Circuit Court of Appeals die erstinstanzliche Aufhebung des Rule B Attachment eines elektronischen Überweisungsbetrages über eine New Yorker Intermediary Bank. **16**

Das erstinstanzliche Gericht hatte die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Antragsgegnerin um einen aktiven Geschäftsbetrieb handele, der über ausreichende finanzielle Reserven verfüge, um einen etwaigen Zahlungstitel befriedigen zu können, so dass der Nachteil der Antragsgegnerin, aufgrund des Attachment keine USD-Geschäfte mehr tätigen zu können, das Sicherungsbedürfnis der Antragstellerin überwiege. **17**

Der Second Circuit Court of Appeals hob diese Entscheidung wieder auf und entschied, dass die Regeln des schifffahrtsrechtlichen Arrestes im Sinne von Rule B strikt anzuwenden seien und eine Abwägung zwischen Sicherungsbedürfnis des Antragstellers und wirtschaftlichen Nachteilen des Antragsgegner nicht stattzufinden habe. Das Berufungsgericht beschränkte die Aufhebungskompetenz („*vacatur power*“) des erstinstanzlichen Gerichts auf Sachverhaltskonstellationen, in denen der Antragsgegner sich in einer tauglichen angrenzenden Jurisdiktion oder in dem Gerichtsbezirk aufhält, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat oder in denen der Antragsteller bereits hinreichende Sicherheitsleistung für die ausstehende Hauptsacheentscheidung erlangt hat. **18**

Durch die *Aqua Stoli*-Entscheidung wurden jedoch einige Fragen aufgeworfen. Der Appeals Court hat entschieden, dass im Zuständigkeitsbereich des Second Circuit Court of Appeals elektronische Überweisungen an eine Partei bzw. von einer Partei arrestiert werden können, wenn sie durch eine Bank geleitet werden, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Gerichtes hat („*electronic funds to or from a party are attachable by a court as they pass through banks located in that court`s jurisdiction*“). **19**

Allerdings warf das Gericht in einem *obiter dictum* in *Aqua Stoli* auch die Frage auf, inwieweit die Feststellung der *Winter Storm*-Entscheidung Bestand haben kann, wonach elektronische Überweisungsbeträge als arrestgeeignete Vermögensgegenstände entweder des Überweisenden oder des Überweisungsempfängers anzusehen sind. Der Second Circuit Court of **20**

¹¹ 460 F.3d 434 (C.A. 2d Cir. 2006), Docket no. 05-5385-CV, Decision: 31. Juli 2006.

Appeals merkte ohne nähere Erläuterung an, dass nach dem Recht des Staates New York – welches mangels einer bundesrechtlichen Regelung anwendbar sei – ein elektronischer Überweisungsbetrag weder ein Vermögensgegenstand des Überweisenden noch des Überweisungsempfängers sei, solange er sich in der Obhut der Intermediary Bank befinde.

- 21 Bis *dato* hatten sich die New Yorker Gerichte nicht zu einer einheitlichen Linie bei der Auslegung des *obiter dictum* der *Aqua Stoli*-Entscheidung zur Feststellung der *Winter Storm*-Entscheidung gefunden. So wurde ein Rule B Attachment aufgehoben mit der Begründung, der Antragsgegner habe einen an ihn gerichteten elektronischen Überweisungsbetrag, der bei einer New Yorker Intermediary Bank arretiert worden war, noch nicht als Vermögensgegenstand erlangt. In einem anderen Fall wurde ein Rule B Attachment jenseits der in *Aqua Stoli* aufgestellten *vacatur*-Grundsätze aufgehoben. Ein bereits in einem Vorverfahren aufgetretener Antragsteller hatte ein weiteres, auf dem gleichen Tatsachen- und Rechtsvortrag basierendes Attachment-Verfahren gegen den selben Antragsgegner angestrengt und ein Attachment erwirkt. Das Gericht hob das Attachment als „unangemessenes Rechtsmittel“ wieder auf, da es – sinngemäß – von einer „übersteigerten Prozessneigung“ des Antragstellers getragen sei. In einem dritten Fall hob das Gericht ein Attachment auf, da es zu der Erkenntnis gelangte, der Antragsteller habe bereits hinreichende Sicherheit erlangt und der Antragsgegner hielte sich an einem Ort auf, der in einer anderen Jurisdiktion belegen sei.
- 22 In der Mehrzahl jüngerer Entscheidungen wurden Attachments elektronischer Überweisungen zwar bestätigt, jedoch setzten zwei kürzlich ergangene Entscheidungen den Betrag der begehrten Sicherheitsleistungen mit der Begründung herab, der Antragsteller habe es versäumt, die Höhe des antragsgegenständlichen Zahlungsanspruchs richtig zu berechnen. In anderen Fällen wurden die Beschlüsse nur befristet erteilt oder mit der Auflage, dass innerhalb einer gewissen Zeit das Hauptsacheverfahren anzulaufen habe oder sogar schon laufen müsse.¹²
- 23 Die gute Nachricht ist nun, dass sich die New Yorker Gerichte letztendlich geeinigt haben. Die schlechte Nachricht für Anwälte ist allerdings, es

¹² *Sweeney / Deynan Lin*, „New Development of U.S. Maritime Rule B Attachment“, in „Proceedings of the Seventh International Conference on Maritime Law“, Shanghai 2009, Ss. 184-189 auf S. 186.

wurde entschieden, dass EFTs keine arrestgeeigneten Vermögensgegenstände sind.¹³

Die Frage wurde schon aufgeworfen im *obiter dictum* von *Aqua Stoli*.²⁴ Aufgeriffen wurde sie in *Consub Delaware LLC v. Schahin Engenharria Limitada*¹⁴, in welcher ein Antrag auf *Hearing en banc* mit dem Ziel, das Urteil von Winter Storm aufzuheben, abgelehnt wurde. Begründet wurde dieser Antrag u.a. damit, dass die Anwendung von Rule B Attachments auf EFTs eine schwere Beeinträchtigung des New Yorker Finanzstandortes darstellt.¹⁵ Unterstützt wurde diese Begründung durch einen offenen Brief der New York Clearing House Association,¹⁶ einer Vereinigung führender Handelsbanken.¹⁷

¹³ *The Shipping Corporation of India Ltd v. Jaldhi Overseas Pte Ltd*, C.A. 2d Cir. 2009, Docket nos. 08-3477-cv(L), 08-3758-cv(XAP), Decision: 16. Oktober 2009.

¹⁴ 543 F.3d 104 (2d Cir. 2008), Docket no. 07-0833-cv, Decision: 23. Dezember 2008).

¹⁵ *Consub Delaware LLC v. Schahin Engenharria Limitada*, 1543 F.3d 104 (2d Cir. 2008), Docket no. 07-0833-cv, Decision: 23. Dezember 2008), Fn. 2.

¹⁶ Mitglieder der Clearing House Association sind: ABN AMRO Bank N.V.; Bank of America, National Association; The Bank of New York Mellon; Citibank, National Association; Deutsch Bank Trust Company Americas; HSBC Bank USA, National Association; JPMorgan Chase Bank, National Association und die Wells Fargo Bank, National Association. Die Banken hatten sich teils vor diesem Urteil schon in der Art gegen die Masse an Rule B Attachments gewehrt, indem sie Gebühren für die Einrichtung der elektronischen "Fangschaltungen" erhoben. JP Morgan Chase verweigerte eine kontinuierliche Überprüfung der eingehenden Überweisungen mit dem Resultat, dass permanent Anfragen zugestellt werden mussten, um eine Dauerhaftigkeit zu erreichen; bei jeder Zustellung wurden erneut Gebühren fällig und die Zustellung musste von Hand erfolgen. Bei dem Versuch, diese Policy für ungültig erklären zu lassen, bestätigte Richterin Scheindlin diese Policy grundsätzlich, allerdings ordnete sie eine einmalige Gebühr von USD 250 an und entschied, dass der U.S. Marshal's Service zur Zustellung eingeschaltet werden musste, sowohl zur Erstmaligen von Hand (USD 1500) als auch zu weiteren per Fax oder Email, und diese so noch teurer wurde (*VOF Buowcombinatie Egmond v. Ocean Team Power & Umbilical BV*, Docket no. 09 Civ 4023(SAS), 2009 WL 2432693 (S.D.N.Y. Aug. 6, 2009)). Andere Banken schlossen sich dieser Policy an; c.f. *Sweeney / Deynan Lin*, „*New Development of U.S. Maritime Rule B Attachment*“, in „*Proceedings of the Seventh International Conference on Maritime Law*“, Shanghai 2009, Ss. 184-189 auf S. 186.

¹⁷ *Cala Rosa Marine Co. v. Suces et Deneres Group*, 09 Civ. 425 (SAS), Fußnote 37 des Urteils, 2009 U.S. Dist. LEXIS 7934 (S.D. N.Y. Feb. 4, 2009); *Newman / Zaslowsky*, „*Is there finally a backlash against Rule B Attachments?*“, 241 N.Y. L.J. 3 (2009), S. 2, erhältlich unter: <files.cecollect.com/209/7239/July%202009%20ARTICLE.pdf>.

- 25 In der am 4. Februar 2009 ergangenen Entscheidung in der Sache *Cala Rosa v. Sucres et Deneres Group*¹⁸ merkte das Gericht an, dass Rule B Attachment-Verfahren begonnen hätten, das New Yorker Gerichtssystem zu blockieren. Bereits ein Drittel der Zivilverfahren im Southern District of New York seien inzwischen Rule B Attachment-Verfahren. Das Gericht weigerte sich in dieser Entscheidung, einen Attachment-Beschluß mit zwei üblichen Zusatzverfügungen zu versehen, wodurch das Attachment quasi wertlos wurde. Insbesondere wurde diese Entscheidung damit begründet, dass gerade in Fällen, die ansonsten keinerlei Berührungspunkte mit den USA haben, die Nachteile und die enormen Belastungen für das New Yorker Bankensystem¹⁹ nicht zu rechtfertigen seien. Desweiteren würde durch die schiere Menge an Attachments eine starke Unsicherheit bezüglich des internationalen Geldtransfers hervorgerufen.²⁰
- 26 Daraufhin gab es Bestrebungen im Kreise der New Yorker Schifffahrtsanwälte, gemeinsam mit der New Yorker Richterschaft „Model Rules“ für die Handhabung von Rule B Attachments zu entwickeln.
- 27 Letztendlich entschieden wurde diese Frage nun in der Entscheidung *The Shipping Corporation of India Ltd v. Jaldhi Overseas Pte Ltd*²¹ des Court of Appeal for the Second Circuit vom 16. Oktober 2009. Einstimmig wurde somit die Entscheidung *Winter Storm* insoweit aufgehoben, als sie mit diesem Urteil nicht übereinstimmt.²² Die vom selben Gericht schon in der *Aqua Stoli* Entscheidung geäußerten Zweifel überwogen mittlerweile, nachdem die Richter selbst vier Jahre die Auswirkungen ihres Urteils beobachten konnten.²³ Die Menge an kritischen Urteilen von anderen Gerichten

¹⁸ 09 Civ. 425 (SAS), 2009 US Dist. LEXIS 7934 (S.D.N.Y. Feb. 4, 2009).

¹⁹ *Scheidlin* U.S.D.J. weist in Fußnote 37 des *Cala Rosa*-Urteils darauf hin, dass seit August 2007 etwa 100 attachment orders pro Tag eingehen sowie mehr als 700 Zusätze zu bereits existierenden Ordnern. New Yorker Banken mussten zusätzliche Kräfte einstellen und erleiden so beträchtliche Einbußen, um alle diese Anordnungen bearbeiten zu können.

²⁰ *Id.*

²¹ C.A. 2d Cir. 2009, Docket nos. 08-3477-cv(L), 08-3758-cv(XAP), Decision: 16. Oktober 2009.

²² *The Shipping Corporation of India Ltd v. Jaldhi Overseas Pte Ltd*, C.A. 2d Cir. 2009, Docket nos. 08-3477-cv(L), 08-3758-cv(XAP), Decision: 16. Oktober 2009, S. 1 f.

²³ *The Shipping Corporation of India Ltd v. Jaldhi Overseas Pte Ltd*, C.A. 2d Cir. 2009, Docket nos. 08-3477-cv(L), 08-3758-cv(XAP), Decision: 16. Oktober 2009, S. 5.

des Bezirks²⁴ sowie zahlreiche Kommentare aus Recht und Wirtschaft²⁵ haben wohl auch dazu beigetragen.

Die Kritik bezieht sich zunächst darauf, dass *Winter Storm* davon ausgeht, dass die zwischengeschaltete Bank mit den EFT „Eigentum“ entweder des Ausstellers oder des Begünstigten sei. Diese Sichtweise ist aber nicht unproblematisch, wie auch in mehreren Urteilen betont wurde. Das Permanent Editorial Board for the Uniform Commercial Code (PEB) verdeutlicht in seinem Report die Unvereinbarkeit dieser Ansicht mit dem US-amerikanischen Bankrecht, insb. §4-A-503 des New York Uniform Commercial Code, welcher als US-einheitliches Recht Bundesrechtscharakter innehat, bezüglich der Rechte der verschiedenen Parteien in einem Banktransfer.²⁶ Diese Regelung schützt insbesondere zwischengeschaltete Banken und stammt aus dem Sachenrecht. Ähnlich wie im deutschen Recht müssen die einzelnen „Schuld“verhältnisse berücksichtigt werden. Daher bestünde in einer EFT weder Eigentum des Schuldners noch des Begünstigten, welches bei der zwischengeschalteten Bank liegen könnte.²⁷ Da daher kein Eigentum des Schuldners im Gerichtsbezirk befindlich sei, hat das Gericht in *Jaldhi* die personelle Zuständigkeit, die vorher *quasi in rem* abgeleitet wurde, abgelehnt.²⁸

Neben der rechtlichen Kritik gab es auch starke wirtschaftliche Interessen. Die Banken mussten einen enormen Aufwand betreiben, um die Menge an Attachments bearbeiten zu können. Die Menge an Attachments entsprach allein in der Zeit vom 1. Oktober 2008 bis zum 31. Januar 2009 einer Gesamtsumme von USD 1,35 bio., die letztlich auch dem Wirtschaftskreislauf entzogen waren. Zudem sahen die Experten die Rolle des USD als übliches

²⁴ E.g. *Hannah Bros. v. OSK Mktg. & Commc'ns., Inc.*, 609 F.Supp. 2d. 343 (S.D.N.Y. 2009): "The discussion above also underscores a point that has become conventional wisdom in this district – that *Winter Storm* and *Aqua Stoli* may merit reconsideration..."

²⁵ The Permanent Editorial Board for the Uniform Commercial Code (PEB), PEB Commentary No.16: Sections 4A-502(d) and 4A-503, Juli 2009, erhältlich unter: <[http://extranet.ali.org/directory/files/COMMENTARY-4A-502\(d\)%20and%204A-503-final.pdf](http://extranet.ali.org/directory/files/COMMENTARY-4A-502(d)%20and%204A-503-final.pdf)>.

²⁶ PEB, PEB Commentary No.16: Sections 4A-502(d) and 4A-503, Juli 2009, s. Fn. 26, S. 3f.; so auch *Newman / Zaslowsky*, „*Is there finally a backlash against Rule B Attachments?*“, 241 N.Y. L.J. 3 (2009), S. 1, erhältlich unter: <files.cecollect.com/209/7239/July%202009%20ARTICLE.pdf>.

²⁷ PEB, PEB Commentary No.16: Sections 4A-502(d) and 4A-503, Juli 2009, s. Fn. 26, S. 6.

²⁸ C.A. 2d Cir. 2009, Docket nos. 08-3477-cv(L), 08-3758-cv(XAP), Decision: 16. Oktober 2009. S. 19 f.

und vorrangiges Zahlungsmittel in der Weltwirtschaft gefährdet, denn um das Rule B Attachment zu umgehen, müsste vertraglich nur eine andere Währung vereinbart werden und schon gäbe es keine Bündelung des Zahlungsverkehrs bei New Yorker Banken mehr.²⁹ Dies wiederum hätte auf Dauer auch den New York als Finanzplatz an sich gefährdet. In Anbetracht dessen, dass ein Großteil der Streitigkeit, für die ein Rule B Attachment beantragt wurde, ansonsten nichts mit den USA zu tun haben, sei es auch nicht einzusehen, warum dem amerikanischen Finanzmarkt, der durch die Krise schon genug getroffen sei, noch mehr zugemutet werden solle.³⁰

- 30** Es war vor allem dieses Argument, welches den Second Circuit des Court of Appeal zu seiner Entscheidung bewogen hat.³¹ Schutzrechte Dritter spielten hingegen nur eine untergeordnete Rolle. Dies liegt umso mehr nahe, als die *Jalghi*-Entscheidung unter eher ungewöhnlichen Umständen gefällt wurde. Normalerweise kann nämlich ein 3-Richter-Gremium nicht die Entscheidung eines anderen Gremiums überstimmen. Diese Regel wurde jedoch im vorliegenden Fall umgangen mit Hilfe eines sog. *mini-en banc* review: das von den drei Richtern getroffene Urteil wurde vor der Verkündung sämtlichen Richtern des Second Circuit vorgelegt und niemand äußerte Einwände.³² Eben letzteres ist umso interessanter, als zwei der Richter aus *Winter Storm* sowie zwei Richter aus *Consub* darunter waren.
- 31** Dieses Urteil wird von vielen Gläubigern und ihren Rechtsvertretern sicherlich bedauert werden, da das Rule B Attachment in vielen Fällen einen Druck auf den Schuldner aufbauen konnte, der jetzt spürbar fehlt und sicherlich auch die Zahlungsmoral wieder sinken lässt.³³ Dennoch scheint es

²⁹ Newman / Zaslowky, „Is there finally a backlash against Rule B Attachments?“, 241 N.Y. L.J. 3 (2009), S. 1, erhältlich unter: <files.cecollect.com/209/7239/July%202009%20ARTICLE.pdf>; Joshi, „Dust settles after Rule B ruling“, Lloyd’s List, 21. Oktober 2009, S. 4.

³⁰ Newman / Zaslowky, „Is there finally a backlash against Rule B Attachments?“, 241 N.Y. L.J. 3 (2009), erhältlich unter: <files.cecollect.com/209/7239/July%202009%20ARTICLE.pdf>; Scheindlin U.S.D.J. in *Cala Rosa Marine Co. v. Sucre et Deneres Group*, 09 Civ. 425 (SAS), Fußnote 37 des Urteils, 2009 U.S. Dist. LEXIS 7934 (S.D. N.Y. Feb. 4, 2009).

³¹ Rutkowski, „Has the Specter of Rule B Dispersed?“, NYMAR October 2009, erhältlich unter: <http://www.nymar.org/nymar_news_continuedstories.html#rule_b_continued>.

³² Sweeney / Deynan Lin, „New Development of U.S. Maritime Rule B Attachment“, in „Proceedings of the Seventh International Conference on Maritime Law“, Shanghai 2009, Ss. 184-189 auf S. 188.

³³ Joshi, „Dust settles after Rule B ruling“, Lloyd’s List, 21. Oktober 2009, S. 4; id. Harwood.

in Anbetracht der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage aus Sicht der New Yorker Richter das einzig Gebotene gewesen zu sein. Dieser Schluss und ein gewisses Aufatmen sind in so gut wie allen Kommentaren zu dem Urteil hörbar.³⁴ Den meisten Beteiligten einschließlich des Second Circuit scheint das Rule B Attachment mit seiner enormen Sogwirkung geradezu unheimlich geworden zu sein.

Status Quo und künftige Entwicklung

Im Prinzip besteht das Rule B Attachment nun fort wie es vor dem *Winter Storm* Urteil bestanden hat.³⁵ Arrestierbar sind somit weiterhin jegliche Schiffe, Ladung und Container, Bunkeröl, Fracht und Heuerzahlungen, Verbindlichkeiten und Bankkonten als Sicherheit für seerechtliche Forderungen. **32**

Was genau das für in diesem Moment arrestierte EFTs bedeutet und die Sicherheit, die sie für den bis dato Titelinhaber darstellten, ist fraglich. **33**

Manche Richter haben *sua sponte* Aufhebungs- oder Klageabweisungsanordnungen erlassen oder Anhörung zu solchen Maßnahmen verfügt, andere wiesen die Klage auf Antrag des Beklagten ab. **34**

In der *Jaldhi*-Entscheidung selbst wurde offengelassen, ob sie eine Rückwirkung auf schwebende Verfahren haben soll. Jedoch wurde im ersten nachfolgend ergangenen Urteil vom 13. November 2009 in der Sache *Hawknet Ltd. v. Overseas Shipping Agencies*³⁶ die Rückwirkung aufgrund der Tatsache bestätigt, dass es sich dabei um ein Urteil zur Zuständigkeit handele.³⁷ Solche Urteile seien nie nur für zukünftige Verfahren anwendbar.³⁸ Der Berufung des Klägers auf Vertrauensschutz vor unerwartbaren Urteilen³⁹ blieb im Urteil unberücksichtigt. **35**

³⁴ Rutkowski, „*Has the Specter of Rule B Dispersed?*“, NYMAR October 2009, erhältlich unter: <http://www.nymar.org/nymar_news_continuedstories.html#rule_b_continued>; Paulsen, in Joshi, „*Dust settles after Rule B ruling*“, Lloyd’s List, 21. Oktober 2009, S. 4.

³⁵ Rutkowski, „*Has the Specter of Rule B Dispersed?*“, NYMAR October 2009, erhältlich unter: <http://www.nymar.org/nymar_news_continuedstories.html#rule_b_continued>.

³⁶ 2nd Circuit, Docket no. 09-2128-cv.

³⁷ *Hawknet Ltd. v. Overseas Shipping Agencies*, 2nd Circuit, Docket no. 09-2128-cv, Urteil vom 13. November 2009, S. 6.

³⁸ *Hawknet Ltd. v. Overseas Shipping Agencies*, s. Fn. 38, S. 6; *Firestone Tire & Rubber Co. v. Risjord*, 449 U.S. 368, 379 (1981).

³⁹ *Reynoldsville Casket Co. v. Hyde*, 514 U.S. 749 (1955).

- 36 Was in den Fällen passiert, in denen ein Rule B Attachment gegen alternative Sicherheiten ausgetauscht wurde, ist noch gänzlich ungeklärt. Entweder werden diese Fälle als außerhalb des Anwendungsbereichs von *Jaldhi* und *Hawknet* liegend angesehen, indem die Sicherheiten als unterschiedlich und unabhängig von den ursprünglichen EFTs eingestuft werden, oder man sieht sie als „Frucht des ursprünglichen EFT“ und würde daraufhin ihre Rückgabe verlangen. Nicht auszuschließen ist, dass sich Unterschiede im Einzelfall aus den vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich der Sicherheiten ergeben.
- 37 Es ist weiterhin fraglich, ob noch eine Chance besteht, das Blatt zu wenden. Behauptet wird, dass in *Palestine Monetary Authority v. Strachman*⁴⁰ eben geurteilt wurde, dass EFTs doch arrestierbar sind und dass diese Entscheidung sowohl für *Jaldhi* als auch *Hawknet* bindend sein müsste. Weder das PEB noch die Clearing House Association stimmen dieser Ansicht jedoch zu und halten die PMA-Entscheidung für ebenso falsch in der Sache bzgl. der rechtlichen Einordnung von Banktransfers. Doch welches Gericht würde eine solche Entscheidung dann treffen können? Um *Jaldhi* außer Kraft setzen zu können, müsste entweder der gesamte Second Circuit Court of Appeals in einer *en-banc* Entscheidung das Urteil aussetzen, was aber höchstunwahrscheinlich ist, da alle Richter der Entscheidung zugestimmt haben, oder der U.S. Supreme Court müsste sich dieses Falls annehmen.⁴¹ Letzteres ist aber ebenso sehr unwahrscheinlich, da der Supreme Court eigentlich nur dann schifffahrtsrechtliche Fälle hört, wenn zwischen verschiedenen Staaten Uneinigkeit über die Auslegung der verschiedenen Gesetze besteht. Dies ist hier aber nicht der Fall. Im Gegenteil, die *Jaldhi* Entscheidung bringt die schifffahrtsrechtliche Praxis wieder in Linie mit den anderen Bundesstaaten, was die Handhabung von EFTs angeht. Zudem wird auch der Supreme Court die Argumente der Banken bzgl. der Schwächung des U.S. Dollars und des Finanzstandortes New York nicht außer Betracht lassen können.⁴²

⁴⁰ 873 N.Y.D.2d 281 (1st Dep’t Feb.17, 2009).

⁴¹ *Sweeney / Deynan Lin*, „New Development of U.S. Maritime Rule B Attachment“, in „Proceedings of the Seventh International Conference on Maritime Law“, Shanghai 2009, Ss. 184-189 auf S. 188.

⁴² *Sweeney / Deynan Lin*, „New Development of U.S. Maritime Rule B Attachment“, in „Proceedings of the Seventh International Conference on Maritime Law“, Shanghai 2009, Ss. 184-189 auf S. 188.

Impressum

Schriftenreihe A des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht e.V. 1887

Herausgeber: Deutscher Verein für Internationales Seerecht e.V.

Vorstand: Dr. Klaus Ramming (Vorsitzender)
Dr. Bernd Kröger (Stellvertretender Vorsitzender)

Redaktion: Dr. Klaus Ramming

Anschrift: Deutscher Verein für Internationales Seerecht e.V.
Esplanade 6
20354 Hamburg
Postfach: 30 55 80
20317 Hamburg
Telefon: 040/35 09 7-219
Telefax: 040/35 09 7-211
E-mail: info@seerecht.de

Druck: Storck Verlag
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
Tel.: 040/797 13 100, Fax: 040/797 13 112

SCHRIFTEN DES
DEUTSCHEN VEREINS FÜR INTERNATIONALES SEERECHT

REIHE A: BERICHTE UND VORTRÄGE

- Heft 95 K r a f t, Dr., Holger
Mediation – Die bessere Alternative zum streitigen Gerichtsverfahren? 2001
- Heft 96 v o n B o r r i e s, Nina
Neuere englische Rechtsprechung zum Haftungsbeschränkungs-
übereinkommen 1976, 2002
- Heft 97 A t a m e r, Dr., Kerim
Ursprung und historischer Normzweck des Schiffsgläubigerrechts, 2003
- Heft 98 H a s c h e, Dr., Christoph
Neueres Bergungsrecht, 2003
- Heft 99 L o o k s, Dr., Volker
Der Internationale Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und
in Hafenanlagen (ISPS Code) – Rechtliche Fragestellungen –
Die Schifffahrt im Visier des Terrors, 2004
- Heft 100 N i n t e m a n n, Thomas
Die Haftung von Freight, Demurrage & Defence
(FD&D) – Versicherungen nach deutschem Recht, 2005
- Heft 101 G a n s s a u g e, Dr., Niklas
Elektronische Dokumente in der Schifffahrt am Beispiel von
elektronischer Rechnung und elektronischem Konnossement, 2006
- Heft 102 S c h m i d t, Prof. Dr. Dres. h.c. Karsten
Gesetzliches Seehandelsrecht: Hat das HGB noch eine Zukunft?, 2006
- Heft 103 R a m m i n g, Dr. Klaus (Hrsg.)
Das Wrackbeseitigungsübereinkommen, 2008
- Heft 104 R a m m i n g, Dr. Klaus (Hrsg.)
Das Bunkerölübereinkommen, 2009
- Heft 105 R a m m i n g, Dr. Klaus (Hrsg.)
Das Recht der Haftungsbeschränkung, 2010

REIHE B: DOKUMENTE UND MATERIALIEN

- Heft 14 Reform des Seehandelsrechts, Berichte der drei Arbeitskreise an den Bun-
desminister der Justiz, A r b e i t s k r e i s I, 1985
- Heft 15 Reform des Seehandelsrechts, Berichte der drei Arbeitskreise an den Bun-
desminister der Justiz, A r b e i t s k r e i s II, 1985
- Heft 16 Reform des Seehandelsrechts, Berichte der drei Arbeitskreise an den Bun-
desminister der Justiz, A r b e i t s k r e i s III, 1985
- Heft 17 Die Protokolle von 1984 zum Ölhaftungsübereinkommen von 1969 und zum
Fondsübereinkommen von 1971 mit einem Beitrag von Dr. R. G a n t e n,
1986
- Heft 18 Stellungnahme des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht zum
Abschlussbericht der Sachverständigengruppe zur Reform des Seehandels-
rechts, 2010